

Symbolische Kommunikation vor Gericht in der Frühen Neuzeit

Herausgegeben von

Reiner Schulze



Duncker & Humblot · Berlin

Inhaltsverzeichnis

<i>Reiner Schulze</i> (Münster) Symbolische Kommunikation vor Gericht während der frühen Neuzeit in historisch-vergleichender Perspektive	13
---	----

A. Formen der Mündlichkeit im Gericht

<i>Peter Oestmann</i> (Münster) Erholung und Wandel am Ingelheimer Oberhof	29
<i>Franz-Josef Arlinghaus</i> (Kassel) Sprachformeln und Fachsprache. Zur kommunikativen Funktion verschiede- ner Sprachmodi im vormodernen Gerichtswesen	57
<i>Claude Gauvard</i> (Paris) Rituels et voix vive des avocats au Parlement de Paris dans les causes crimi- nelles, à la fin du Moyen Âge	73
<i>Bastiaan D. van der Velden</i> (Amsterdam) Der Gebrauch der Volkssprache vor Gericht im Niederländischen Friesland im 19. Jahrhundert	95

B. Gesten und Symbole im Gericht

<i>Wolfgang Schild</i> (Bielefeld) Die Strafgerichtsverhandlung als Theater des Rechts	107
<i>Lars Ostwaldt</i> (Heidelberg) Was ist ein Rechtsritual?	125
<i>Clausdieter Schott</i> (Zürich) Die Sitzhaltung des Richters	153
<i>Christiane Plessix-Buisset</i> (Rennes) Du surnaturel au rationnel aux XVII ^e et XVIII ^e siècles. Le rituel des gestes de l'épreuve du cadavre dans la procédure criminelle	189
<i>Virginie Lemmonier-Lesage</i> (Clermont-Ferrand) Les arrêts de règlement rendus en robes rouges	197

<i>Thomas Glyn Watkin</i> (Bangor)	
The Death and Later Life of Legal Symbols. Welsh Legal Symbols after the Union with England	213
<i>Christine D. Schmidt</i> (Münster)	
Die Hegung des Gerichts – Formen und Funktionen eines rituellen Aktes	225
<i>John W. Cairns</i> (Edinburgh)	
From <i>Claves Curiae</i> to Senators of the College of Justice. Changing Rituals and Symbols in Scottish Courts	251
<i>Jean-Louis Halpérin</i> (Paris)	
Einige Betrachtungen über die Entwicklung der Ausgestaltung der Gerichtssäle in Frankreich während des 17., 18. und 19. Jahrhunderts	269

C. Gericht in Text und Bild

<i>Gernot Kocher</i> (Graz)	
Prozessuale Interaktion im Bild	281
<i>Heiner Lück</i> (Halle a.d. Saale)	
Klagen und ihre Symbolik in Text, Glosse und Richtsteig des Sachsenspiegel-Landrechts. Zum Verhältnis von prozessualer Norm und Rechtswirklichkeit am Beginn der frühen Neuzeit	299
<i>Gerd Schwerhoff</i> (Dresden)	
Straf-Akte(n). Zur visuellen Repräsentation der Kriminaljustiz in frühneuzeitlichen Gerichtsbüchern	317
<i>Georges Martyn</i> (Gent)	
Painted <i>Exempla Iustitiae</i> in the Southern Netherlands	335
<i>Ditlev Tamm</i> (Kopenhagen)	
Der dänische König als Richter und Gesetzgeber	357

Anhang: Farbtafeln

Autorenverzeichnis	377
---------------------------------	-----

Abbildungsverzeichnis

Zu C. Schott, Die Sitzhaltung des Richters:

Abb. 1–3: Gerichtssitzung, Holzschnitte aus dem „Neuen Layenspiegel“, 1512	159
Abb. 4–6: Der Graf als Richter, Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsen- spiegels	163
Abb. 7: Der Graf als Richter, Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels	166
Abb. 8: Der Kaiser als Richter, Miniatur zu Cod. 3, 1, 14. Jh.	169
Abb. 9: Der Graf von Freiburg, Freiburger Münster, Hauptportal, Ende 13. Jh.	170
Abb. 10: Richterkönig, Kupferstich, Straßburger Münster, Südportal, 1617	178
Abb. 11: Hofgerichtssiegel König Sigismunds, nach 1410	179
Abb. 12: Agilulf-Scheibe, mittleres Stirnteil eines Bronzehelms, um 600	180
Abb. 13: König Saul, Utrecht-Psalter, 9. Jh.	181
Abb. 14: Gerichtsscheibe, Gränichen/Aargau, 1694	185
Abb. 15: Angeklagter vor Gericht, Kupferstich von D. N. Chodowiecki, 1770	186

Zu C. D. Schmidt, Die Hegung des Gerichts:

Abb. 1: Verfahren gegen Peter am Stalden, Miniatur, 1513	230
Abb. 2: Öffentlicher Rechtstag gegen einen Dieb, Volkach 1504, kolorierte Zeich- nung, 15./16. Jh.	231
Abb. 3: Gerichtslinde Mühlhausen/Schweiz, Miniatur, 1513	232
Abb. 4: Gerichtsplatz mit Steintisch im gehegten Steinkreis, Rodebach bei Kassel	233

Zu J.-L. Halpérin, Entwicklung der Ausgestaltung der Gerichtssäle in Frankreich:

Abb. 1: Sitzung des <i>lieutenant de police</i> von Paris, 18. Jh.	272
Abb. 2: Entwurf für die Einrichtung eines Bezirksgerichts während der Franzö- sischen Revolution	273
Abb. 3: Ein Zeuge schwört den Eid vor dem Schwurgericht der Seine, erstes Drittel des 19. Jh.	275
Abb. 4: Die Schranke des Schwurgerichts während des Zola-Prozesses, 1898	276
Abb. 5: Der Prozess der 79köpfigen Bande, 1844	277

Zu G. Kocher, Prozessuale Interaktion im Bild:

Verschiedene Illustrationen des Belial-Prozesses

Abb. 1: Eröffnungssillustration, Holzschnitt von J. Pruß, Straßburg 1508	283
Abb. 2: Anlassfall, Holzschnitt von H. Knoblochtzer, Straßburg 1477	285
Abb. 3: Beratung Christi, Holzschnitt von M. Brandis, Magdeburg 1492	287
Abb. 4: Prozessuales Mandatum, Holzschnitt von H. Knoblochtzer, Straßburg 1477	288
Abb. 5: Legitimation des Belial, Holzschnitt von M. Brandis, Magdeburg 1492	289
Abb. 6: Übergabe der Bestellsurkunde, Holzschnitt von H. Knoblochtzer, Straßburg 1477	290
Abb. 7: Antrag auf ein Säumnisurteil, Holzschnitt von M. Brandis, Magdeburg 1492	292
Abb. 8: Zeugenpräsentation, Holzschnitt von H. Knoblochtzer, Straßburg 1477 ..	293
Abb. 9: Einspruch gegen Entscheidung des Salomo, Holzschnitt von G. Zainer, Augsburg 1472	294
Abb. 10: Richterliches Endurteil, Handschrift, Linz 1485	295

Zu G. Schwerhoff, Visuelle Repräsentation der Kriminaljustiz:

Abb. 1: Marginalzeichnung in einem Kölner Turmbuch zum Jahr 1569	318
Abb. 2: Marginalzeichnung des Nürnberger Gerichtsschreibers Mathäus Schyrer im Malefizbuch zum Jahr 1586	319
Abb. 3: Federzeichnung aus dem Nördlinger Urfehdebuch zum Jahr 1560	320
Abb. 4: Marginalzeichnung in einem Kölner Turmbuch zum Jahr 1586	321
Abb. 5: Marginalzeichnung des Nürnberger Gerichtsschreibers Mathäus Schyrer im Malefizbuch zum Jahr 1588	323
Abb. 6: Federzeichnung aus dem Nördlinger Urfehdebuch zum Jahr 1584	324
Abb. 7: Federzeichnung aus der sog. Neubauerschen Chronik, Anfang 17. Jh. ..	331

Zu D. Tamm, Der dänische König als Richter und Gesetzgeber:

Abb. 1: Das Gesetz von Schonen, Handschrift, 1594	359
Abb. 2: Titelblatt des juristischen Wörterbuchs, 1641	361
Abb. 3: Titelblatt des jütschen Gesetzes, 1643	362
Abb. 4: Titelpuffer des sog. Grossen Rezesses, 1643	364
Abb. 5: Christian IV., Portrait aus dem Grossen Rezess, 1643	365

Abb. 6: Frederik III. umgeben von seinen Räten, Kupferstich, 1667	366
Abb. 7: Christian V., Titelpuffer des Danske Lov, 1683	368
Abb. 8: Christian V., Titelpuffer des Norske Lov, 1687	369
Abb. 9: Schloss Christiansborg, Stich, 18. Jh.	370
Abb. 10: Der Höchste Gerichtshof auf dem Schloss Christiansborg, Kupferstich, 1754	370
Abb. 11: Plan des Gerichtssaales des Höchsten Gerichtshofes auf Schloss Christiansborg	371
Abb. 12: Bildnis der Richter des Höchsten Gerichtshofes, 1911	373

Anhang: Farbtafeln

Tafel 1–6 zu *H. Lück*, Klagen und ihre Symbolik im Sachsenspiegel-Landrecht:

Verschiedene Abbildungen aus der Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels

Tafel 1: Klage mit Gerüfte – Gewette für den Richter u. a.

Tafel 2: Wiederinbesitznahme durch Handanlegen u. a.

Tafel 3: Tötung eines handhaften Ehebrechers u. a.

Tafel 4: Todesstrafe durch Enthauptung – Klage gegen den toten Mann – Zahlung von Wergeld u. a.

Tafel 5: Rädern eines Landfriedensbrechers u. a.

Tafel 6: Sühne vor Gericht

Tafel 7–10 zu *D. Tamm*, Der dänische König als Richter und Gesetzgeber:

Tafel 7: Christian V. präsidiert im Höchsten Gerichtshof auf Schloss Rosenborg, um 1697

Tafel 8: Bildnis des norwegischen Richters Bernt Pedersen aus dem Jahre 1689

Tafel 9: Erlass des Dänischen Gesetzbuches, um 1785

Tafel 10: Der junge Christian IV. als Richter, 1911

Sprachformeln und Fachsprache

Zur kommunikativen Funktion verschiedener Sprachmodi im vormodernen Gerichtswesen

Von Franz-Josef Arlinghaus

I. Einleitung

Im Folgenden werden die vor Gericht benutzten Sprachmodi hinsichtlich ihrer Bedeutung und Leistungsfähigkeit für die Kommunikation über den Rechtsstreit beleuchtet. Dabei stehen nicht so sehr die verschiedenen Semantiken, sondern die – sich wandelnden – Sprachformen im Zentrum der Aufmerksamkeit. Äquivalente und Unterschiede zwischen der spätmittelalterlichen formelhaften Gerichtssprache und der frühneuzeitlichen Gelehrtensprache gilt es herauszuarbeiten. Kurz gesagt und um es vorwegzunehmen geht es darum, den Beitrag der jeweiligen Sprachform zur Markierung des Rechtsdiskurses auszuleuchten. Postuliert wird, dass es solcher sprachlichen Mittel bedurfte, um in einem noch nicht ausdifferenzierten Rechtssystem eine gewisse Diskursautonomie herzustellen.

Auf der Basis der Ordnung des Kölner Hochgerichts¹ aus dem 14. Jahrhundert soll der Kommunikationsstruktur des mittelalterlichen Verfahrens nachgegangen werden. Die in sieben Handschriften des ausgehenden 14. und 15. Jahrhunderts überlieferte Ordnung diente dem Gericht wohl als eine Art „Handbuch“; Benutzerspuren weisen zudem darauf hin, dass der Text stark in Gebrauch genommen wurde.² Ausführlich geschildert wird das Verfahren um „Totschlag, offene Wunden, Quetschungen und Beleidigungen“, wie es gleich zu Beginn heißt.³ Interessant ist die Quelle nicht nur deshalb, weil sie den Ver-

¹ Zur Geschichte des Kölner Hochgerichts vgl. umfassend *D. Strauch*, Das Hohe Weltliche Gericht zu Köln, in: *D. Laum/A. Klein/D. Strauch* (Hg.), Rheinische Justiz, Geschichte und Gegenwart. 175 Jahre Oberlandesgericht Köln, Köln 1994, S. 743–831.

² *W. Stein*, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, 2 Bde. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 10), Bd. 1, Bonn 1893, ND Düsseldorf 1993, Nr. 318, S. 575 ff., führt die Überlieferung an und druckt drei Varianten des Textes. Benutzerspuren zeigen vor allem die Handschriften E und F; siehe dazu die Anmerkungen unter dieser Textvariante, ebd., S. 599 ff.

fahrensablauf schildert, sondern weil sie Formulierungen für die mündlichen Einlassungen der Parteien bzw. Vorsprecher mitteilt.

II. Sprachformeln, Wiederholungen und dialogische Struktur des Verfahrens: Das Kölner Hochgericht im 14. Jahrhundert

Nur knapp muss auf den Ablauf der Verhandlung eingegangen werden, der mehr oder weniger dem aus anderen Quellen und der Literatur bekannten Hergang entspricht.⁴ Der Kläger wird von einem Schöffen in das Gericht geführt, wobei letzterer dreifach „waiffen“ zu rufen hatte. Es handelt sich um das sogenannte „Gerüfte“, mit dem schon der Sachsenspiegel eine Klage auf handhafte Tat beginnen lässt.⁵

Kurz danach verlangt der Kläger, ihm einen Fürsprecher zu geben. Bekanntlich ist der Fürsprecher im deutschrechtlichen Verfahren „Mund der Partei“, d. h. er spricht für den Kläger oder Angeklagten. Erforderlich ist dies deshalb, weil eine durch die Partei vorgetragene falsche Behauptung oder auch nur Formulierung vor Gericht zum Prozessverlust führen konnte. Äußert sich dagegen der Fürsprecher an Stelle der Betroffenen, war „Erholung und Wandlung“ des Gesagten möglich. D. h. gegen die Entrichtung einer Geldbuße konnte man die falschen Formulierungen korrigieren. Hatte sich die Partei einen Fürsprecher genommen, so durfte sie sich selbst im Gericht nur noch mit „Ja“ oder „Nein“ dazu äußern, ob sie dem vom Fürsprecher Vorgetragenen zustimmte.⁶ Um den

³ Hier und im Folgenden beziehe ich mich auf den von Stein als Variante 1 (Handschriften A, B und D) edierten Text, ebd., Nr. 318, S. 576 ff.

⁴ Ausführlichst: *J. W. v. Planck*, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen, 2 Bde., Bd. 1, Braunschweig 1878, ND Hildesheim 1973, S. 155 ff., besonders S. 304 ff.; *G. Landwehr*, „Urteilfragen“ und „Urteilfinden“ nach spätmittelalterlichen, insbesondere sächsischen Rechtsquellen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 96 (1979), S. 1–37, S. 1 ff.; *A. Ignor*, Indiz und Integrität. Anmerkungen zum Gerichtsverfahren des Sachsenspiegels, in: *R. Schmidt-Wiegand* (Hg.), Text-Bild-Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, Bd. I: Textband (Münstersche Mittelalter-Schriften 55/1), München 1986, S. 77–91, S. 77 ff.

⁵ Zusammenstellung der Textstellen bei *Planck*, Gerichtsverfahren (Anm. 4), Bd. 1, S. 759 ff. Ähnlich beginnt man auch in Volkach noch Ende des 15. Jahrhunderts die Klage, *W. Schild* (Hg.), Die Halsgerichtsordnung der Stadt Volkach aus 1504 (Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums in Rothenburg o. d. T. 2), Rothenburg o. d. T. 1997, S. 18.

⁶ „Offenbar [‚öffentlich‘] sal der man vor gerichte nicht sprechin, sint he vorsprechen hat. Vragit en aber der richter, ab he an sins vorsprechen wort je, he mag wol sprechen jo oder nein oder gespreches bitte.“, Ssp., Ldr. I, 62, zitiert nach der online verfügbaren Wolfenbütteler Handschrift www.sachsenspiegel-online.de.

Fürsprecher zu instruieren, konnte sie ihm zuflüstern, oder aber beide verließen während der Verhandlung kurzzeitig das Gericht.⁷

Dem Formalismus, dem das Institut des Fürsprechers seine Existenz verdankt, begegnet man m.E. in drei Ausprägungen. Erstens: Bei bestimmten Rechtsakten wird verlangt, dass bestimmte Formulierungen exakt so gesprochen werden, wie sie vorgegeben sind, sonst war der Akt nicht gültig. Das ist etwa beim Eid der Fall. Zweitens: Im Gericht war nicht der Sinn einer Äußerung der Bezugspunkt für das Agieren des Richters, der Urteiler und der Gegenpartei, sondern der Wortlaut des Gesprochenen. Bietet etwa der Kläger an, etwas mit fünf Zeugen belegen zu können, kann aber dann nur vier beibringen, hat er seine Behauptung nicht bewiesen. Neben diesen beiden Varianten gibt es drittens Formerfordernisse, die wichtig sind, bei denen jedoch nicht immer eindeutig geklärt werden kann, ob eine Verletzung sofort drastische Rechtsfolgen nach sich zog. So macht die Kölner Quelle detaillierte Angaben darüber, mit welchen Worten der Vorsprecher seine Einlassungen vorzutragen hatte. In der Tat besteht ein Großteil des Textes aus Formulierungsvorgaben, die zudem notwendige Abweichungen berücksichtigen, wenn sich an der Sachlage etwas änderte. So bietet die Quelle drei verschiedene Varianten des Klagebeginns, je nachdem, ob der Fürsprecher für die Frau des Erschlagenen, seinen Bruder oder einen Vormund das Wort spricht.

Varianten der vom Fürsprecher zu sprechenden Klageeinleitung bei Totschlag, abgestimmt auf das Verhältnis der Partei zum Toten, wie sie die Kölner Hochgerichtsordnung vorgibt:

1. „Ind is eyne man doit bleven ind is syn wijff cleigerse, so spricht der vursprecher: ‚Her greve [= Richter], hie steit Drude, vormunderse Johans yrs wissligen mans, die da schijnbar doit lach.““
2. „Is id syn broider, so spricht der vursprecher: ‚Hie steit Johan, vormunder N., syns wisligen broiders, die da schijnbar doit lag.““
3. „In is, dat dis cleiger de clage in hant setzt eyne anderen, so spricht der vursprecher alsus: ‚Hie steit N., vormunder Druden van Johans clagen, yrs wissligen mans, die da schijnbar doit lach [...], ind clait uch van luden, da hee waende haven bestonde bynnen deser stat, da he durch reicht vrede in Gnade waende haven, ind wart an yem gebroichen der goitzvrede, burchvrede, kur, blijchende dait ind offen wonden ind doitslach; *des qwam man ind zoynste syne noit; man voir dar ind besach syne noit ind die wonde wart gesyen ind wart yem offen gedeilt ind doitslach; ind da man eyne luyt mit scheffenurdell ind die clage wart in hant gesat zo urdell, ast gewoenlich is; dis qwam sij mit yrme waiffengeschrey, as sij van reichte soulde, inde deide des yren eydt, nyeman unschuldich darinzoleigen, ind noempt uch eynen Johan hantedich, ind is hude syn yerste dach, ind bidt daaff gerichtz.““⁸*

⁷ Planck, Gerichtsverfahren (Anm. 4), Bd. 1, S. 211 und S. 217.

⁸ Stein, Akten (Anm. 2), Bd. 1, Nr. 318, Variante 1, S. 577 (Hervorhebung vom Verf.). Die Nürnbergische Halsgerichtsordnung (um 1300) ist weniger ausführlich und

Auch wenn der Text eine andere Wortwahl nicht explizit sanktioniert sehen will, so muss man im Anschluss an Max Weber den Formulierungsvorschlägen doch quasi normativen Status zubilligen. Weber hatte bereits festgestellt, dass „[s]chon die bloße Tatsache der regelmäßigen Wiederkehr von Vorgängen [dieser] [...] äußerst leicht zur Dignität von etwas normativ Gebotenen“ verhilft.⁹

Während man also durchaus verschiedene Ausprägungen des Formalismus zu differenzieren hat, dürften in der alltäglichen Rechtspraxis diese Unterscheidungen eine zumindest untergeordnete Rolle gespielt haben. In noch stärkerem Maße als bisher angenommen schränkt dies die Möglichkeit der freien, ungebundenen Rede vor Gericht ein.¹⁰

Ein weiteres Merkmal der Einlassungen der Fürsprecher war, dass sie immer wieder den bisherigen Verfahrensgang knapp zusammenfassend schilderten. Schon der erste Wortbeitrag des Fürsprechers in der Kölner Hochgerichtsordnung gibt über weite Strecken lediglich wieder, was bisher geschah. Ich paraphasiere die in der obigen Quelle in 3. kursiv gesetzte Passage: Der Kläger sei zum Gericht gekommen und habe das Verbrechen angezeigt, daraufhin sei die Wunde examiniert und auf Totschlag erkannt worden, man sei dann mit dem Gerüfte, wie es rechtlich geboten sei, zu Gericht gekommen usw. Solche Zusammenfassungen, die immer wieder Bestandteil der Einlassungen der Fürsprecher waren, führten zu *doppelten Redundanzen*: einmal auf der inhaltlichen Ebene. Erzählt wird, was nicht lange zurückliegt und jedem bekannt ist. Dann auf der sprachlichen. Was schon einmal formuliert wurde, wird erneut zu Gehör gebracht. Bevor jedoch auf die Funktion und Wirkung solcher Wiederholungen näher eingegangen wird, sei ein letzter Punkt angesprochen.

gibt keine Varianten, macht aber gleichwohl Redevorschläge für den Fürsprecher, W. Ebel, *Alte deutsche Gerichtsformeln*, Göttingen 1981, Nr. 29, S. 91 ff.

⁹ „Schon die bloße Eingewöhntheit der gewohnten Art des Handelns [...] wirkt [...] im ganzen stärker auf den Fortbestand auch einer durch Satzung entstandenen [...] Rechtsordnung als die Reflexion auf die zu gewärtigenden Zwangsmittel [...]“ und „[s]chon die bloße Tatsache der regelmäßigen Wiederkehr von Vorgängen [...] verhilft diesen Vorgängen äußerst leicht zur Dignität von etwas normativ Gebotenen“, M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundrisse der verstehenden Soziologie*, hg. von J. Winkelmann, 5. Aufl., Tübingen 1980, S. 192. Vgl. dazu W. Sellert, *Gewohnheit, Formalismus und Rechtsritual im Verhältnis zur Steuerung sozialen Verhaltens durch gesetztes Recht*, in: H. Duchhardt/G. Melville (Hg.), *Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit (Norm und Struktur 7)*, Köln 1997, S. 29–47, S. 30 ff.

¹⁰ Das widerspricht nur scheinbar der von Peter Oestmann in diesem Band herauspräparierten fehlenden Ahndung oder Nichtberücksichtigung von Formverletzungen bei Urteilen des Ingelheimer Oberhofes. Vielmehr ergänzen sich seine Beobachtungen und die hier mit Weber postulierte Auffassung, dass die Formstrenge sich nicht oder nicht allein aus der Sanktionierung durch Gerichte speiste, sondern auch aus mündlich oder schriftlich tradierten Redevorgaben, von denen gar nicht klar ist, ob sie strafbewährt waren, denen aber gleichwohl normativer Charakter zukam.

Die Sprachformeln sind in einen Kommunikationszusammenhang eingebettet, der eine komplexe, dialogische Struktur aufwies, die wiederum stark formalisiert war. Nahezu jede Einlassung endete mit einer Urteilsfrage an den Richter bzw. die Schöffen. Die Fragen bezogen sich nur zu einem kleinen Teil auf das materiell Strittige. Vielmehr wurden so vor allem die nächsten Schritte des Verfahrens festgelegt. So hatten die Schöffen darüber zu urteilen, ob der Prozess zu eröffnen war, ob sich die Partei einen Fürsprecher nehmen konnte, ob ein neuer Termin anzuberaumen war etc.¹¹ Das ganze Verfahren schreitet von Urteil zu Urteil fort. Bemerkenswert an diesem Frage-und-Antwort-Spiel ist, dass es sich im Kern um einen Dialog zwischen Fürsprecher und Richter handelte, diese Dialogpartner aber eigentlich nur als Mittler fungierten. Wie bereits gesagt, spricht der Fürsprecher nur das aus, was die Partei ihm außerhalb des Gerichts zu sagen aufgetragen hatte. Aber auch dem Richter kam primär eine Relaisfunktion zu. Er ist es, der letztlich das Urteil von den Schöffen erfragte (obwohl sie die Frage ja bereits vom Fürsprecher gehört hatten) und deren Antwort im Gericht verkündete, und dies nicht nur einmal am Ende des Verfahrens, sondern fortlaufend während der Verhandlung.¹²

III. Funktionen des Formalismus: Zwei Thesen

Der „geradezu skurril“¹³ anmutende Formalismus ist natürlich nicht unbeachtet geblieben. So hat schon Ekkehard Kaufmann die vom Gemeinen unabhängige, unmittelbare Wirkung des Gesprochenen als „Wortmagie“ bezeichnet und darauf verwiesen, dass solche Vorstellungen wohl allen früheren Religionen eigen sind.¹⁴ Wolfgang Sellert zieht Parallelen zwischen dem mittelalterlichen Gerichtsverfahren und der Wirkung des gesprochenen Wortes bei der kirchli-

¹¹ So in der Hochgerichtsordnung, *Stein*, Akten (Anm. 2), Bd. 1, Nr. 318, Variante I, S. 576 ff. Ausführlich dazu die in Anm. 4 gegebene Literatur.

¹² Noch deutlicher als bei der Kölner Hochgerichtsordnung tritt dies in der Nürnbergschen Halsgerichtsordnung hervor. So etwa an der Stelle, an der der Kläger den Dieb, der die Tat abstreitet, überführen will. Deshalb fragt „dez clagers furspreche [...] Nu fraget, her Rihter, wie er ez nu bringen sulle? Dez sol der Rihter die Scheppfen fragen. Die suln ertailen: Der clager sulle es bringen mit seinem aide und mit sehs unverworfen mannen zu im. So daz ertailt wirt, so sol der fursprecher sprechen: Her Rihter, nu fraget, wenne er daz tun sulle? Dez sol der Rihter fragen die Scheppfen. [...]“ *Ebel*, Gerichtsformeln (Anm. 8), Nr. 29, S. 91 ff., Zitat S. 93.

¹³ So *Ignor*, Indiz und Integrität (Anm. 4), S. 77.

¹⁴ „Die Wortmagie, d.h. die zwingende, verändernde, bewegende oder auch hemmende und bannende Macht des Wortes, ist eine wohl allen frühen Religionen gemeinsame Vorstellung. Um aber dem Wort jene magische Funktion zu verleihen, bedarf es der Form. Nur die richtige Zauberformel ist wirksam, jedes Versprechen, jede Ungenauigkeit ist schädlich“, *E. Kaufmann*, Deutsches Recht. Die Grundlagen, Berlin 1984, S. 70. Die Formstrenge, die Kaufmann vornehmlich für ein spätmittelalterliches Phänomen hält, wird von ihm insgesamt äußerst negativ beurteilt. Er hält sie für eine „Verkrampfung“ und eine „krankhafte Erscheinung der Zeit“ (= des Spätmittelalters),

chen Sakramentsspende. Hier wie dort entfalte sich die Wirkung von Sprache und Gesten vornehmlich durch die exakte Einhaltung der „Wort- und Sachformen“.¹⁵

Diese Verweise auf Vorstellungswelten oder religiöse Anschauungen sind sicherlich nicht von der Hand zu weisen. Solch allgemeine Begründungen lassen jedoch sehr viel Spielraum für eine konkrete Ausformung des Verfahrens. D.h. man könnte erwarten, dass sich auf der Basis allgemeiner religiöser Vorstellungen ganz heterogene Prozessabläufe finden ließen. Soweit sich sehen lässt, scheinen die anhand der Kölner Quelle aufgezeigten Grundstrukturen jedoch über einen relativ langen Zeitraum und in einem recht großen Gebiet nachweisbar. Vermutet werden kann daher, dass diese spezifischen Formen auch eine spezifische Leistung für das Gerichtswesen erbrachten und sie im gesellschaftlichen Kontext der Zeit nur schlecht gegen andere austauschbar gewesen wären.

Die folgenden Thesen sollen die Verfahrensform und ihre spezifische Leistung für die Streitbearbeitung näher zusammenführen:

1. Für das Gerichtswesen einer Gesellschaft, die noch kein voll ausdifferenziertes Rechtssystem kennt, ist es erforderlich, den Rechtsdiskurs *permanent* und *während er stattfand* als distinkt zu markieren. Formalisiertes Sprechen ist hierzu in besonderer Weise geeignet.
2. Die Bearbeitung von Konflikten ist in einer Gesellschaft, die überwiegend auf face-to-face-Kommunikation abstellt, mit dem Risiko einer raschen, unvorhersehbaren Eskalation verhaftet. Die analysierten Kommunikationsformen scheinen in besonderer Weise geeignet, dem vorzubauen.

Zunächst zur ersten These: Der Institutionalisierungsgrad mittelalterlicher Gerichte war im Vergleich zu heute äußerst gering. Dazu nur einige Stichpunkte: Richter und Schöffen übten ihre Tätigkeit bekanntlich „nebenberuflich“ aus. In den Städten des deutschsprachigen Raumes verfügten die Gerichte in der Regel nicht über ein eigenes Gebäude oder einen eigenen Amtsraum, sondern tagten im Freien. Aber selbst dort, wo – wie dies beim Kölner Hochgericht der Fall war – eigene Räumlichkeiten zur Verfügung standen, wurden sie nicht mit dem Gericht identifiziert. Man ging nicht in den Gerichtssaal, sondern „in die Bänke“. Meist musste jedoch am Gerichtstag erst eigens das Mobiliar aufgestellt werden, wie z.B. in Herford, wo man vor der Sitzung Tische und Bänke heranholte.¹⁶

ders., Art. Formstrenge, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 1167.

¹⁵ Sellert, Gewohnheit, Formalismus und Rechtsritual (Anm. 9), S. 35.

¹⁶ F.-J. Arlinghaus, Raumkonzeptionen der spätmittelalterlichen Stadt. Zur Verortung von Gericht, Kanzlei und Archiv im Stadtraum, in: B. Fritzsche/M. Stercken/H. J. Gilomen (Hg.), Städteplanung – Planungsstädte (Veröffentlichung des Schweizeri-

Der knappen Betrachtung der institutionellen Verortung des Gerichts kommt jedoch nur Hinweisscharakter zu. Denn das *eigentliche* Kriterium für ein voll ausdifferenziertes Rechtssystem ist, ob es Anforderungen oder Irritationen aus seiner Umwelt nach *eigenen* Kriterien selektiert und nach *eigenen* Unterscheidungen verarbeitet oder nicht.¹⁷ Für das Rechtssystem der Vormoderne lässt sich sagen, dass ethische, politische und natürlich religiöse Vorstellungen sowie vor allem soziale Gegebenheiten *in unmittelbarer* Weise auf das Gerichtswesen durchschlugen.¹⁸ Das aber führt dazu, dass im aktuellen Vollzug des Rechts, am Tag der Verhandlung, ganz andere Mechanismen der Markierung und Abgrenzung des Gerichts erforderlich wurden als heute. Wilhelm Ebel hat das schon klar gesehen. „In der archaischen Epoche unseres Rechts“, so Ebel, „gab es ohne Formalismus gar kein Recht; er schied das Rechtsgeschäft vom formlosen bloßen Gespräch, auch wenn dieses auf Rechtswirkung gerichtet war.“¹⁹ Damit ist zugleich gesagt, dass hier nicht ein einmaliger ritueller Akt, wie er zu Beginn des Gerichtstages etwa in der Hegung begegnet²⁰, genügt hätte. Vielmehr war fortlaufend, während die Kommunikation stattfand, kenntlich zu machen, dass es sich um einen Rechtsdiskurs handelte.

Dies nicht etwa deshalb, weil die Menschen nach der Hegung gleich vergessen hätten, dass sie einer Gerichtssitzung beiwohnten. Sondern es ging darum, sicherzustellen, dass der Diskurs während des Gerichtstages als Rechtsdiskurs geführt wurde und sich vom Alltagsdiskurs abgrenzte.

Die Vorgabe von zu sprechenden Formulierungen, deren falscher Gebrauch in unterschiedlicher Weise strafbewährt war, ist dazu zwar nicht das einzige²¹,

schen Arbeitskreises für Stadtgeschichte anlässlich der Tagung vom 11.–12. Juni 2004 in Zürich), Zürich 2005 (im Druck).

¹⁷ Grundlegend *N. Luhmann*, Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie, 7. Aufl., Frankfurt a.M. 1999, 1. Aufl., Frankfurt a.M. 1984, S. 34 ff. Eine Diskussion des Ansatzes und weitere Literatur bei *F.-J. Arlinghaus*, Mittelalterliche Rituale in systemtheoretischer Perspektive. Übergangsriten als basale Kommunikationsform in einer stratifikatorisch-segmentären Gesellschaft, in: *F. Becker* (Hg.), Geschichte und Systemtheorie. Exemplarische Fallstudien (Historische Studien 37), Frankfurt a.M. 2004, S. 108–156, S. 113 ff.

¹⁸ Das Recht bleibt „eingebettet in allgemeine gesellschaftliche Ordnungen, bleibt abhängig von Strukturen, die auch anderen Funktionen dienen (zum Beispiel der Familie, zum Beispiel einer religiös gedeckten Moral), und es bleibt vor allem mitbestimmt durch die gesellschaftliche Stratifikation [...]“, *N. Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1997.

¹⁹ *W. Ebel*, Recht und Form. Vom Stilwandel im deutschen Recht (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart 449), Tübingen 1975, S. 16.

²⁰ Einen immer noch nützlichen Überblick gibt *K. Burchardt*, Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1893.

²¹ Zu denken ist hier an das gesamte Ensemble von Gesten, Posituren und Positionierungen im Raum, wie sie in den Gerichtsordnungen als Vorschriften immer wieder begegnen.

aber sicherlich ein geeignetes und konkretes Mittel. In der Rede den bisherigen Verfahrensablauf zu wiederholen, Redundanzen in den Dialog einzubauen, bedeutet dann nicht so sehr eine Erinnerung an das Geschehen, sondern ein Festklopfen des Diskurses, weil schon die Art der Wiederholung selbst ein unalltägliches Sprechen darstellt. Mehr noch: Die Wiederholung braucht sich tendenziell auf nichts weiter zu beziehen als auf das, was sie wiederholt.²² In dieser Selbstbezüglichkeit schließt sie den Diskurs nach außen ab, vermag ihn ein gutes Stück weit zu autonomisieren – aber eben nur, solange die Kommunikation läuft. Der Literaturwissenschaftler Ludger Lieb, der sich bei seiner Analyse von Minnereden mit dem Phänomen der Wiederholung auseinandersetzt, formuliert wie folgt: „Wiederholung ist Resultat kultureller Arbeit, die [...] darauf verwendet wird, gegen die Kontingenz der Welt einen autonomen Kommunikationsraum zu schaffen, in dem alles (mehr oder weniger) erwartbar, verlässlich und eben: wiederholbar ist.“²³ Ist die Wiederholung als Form im Mittelalter auch ubiquitär, so ist es eben charakteristisch, dass sie für jeden Diskurs mit je eigenen Inhalten, Formulierungen und spezifischen Formen gefüllt werden kann.

Zur Erläuterung der zweiten These, die bestimmte Kommunikationsformen als Mittel interpretiert, Eskalationen während der Konfliktbearbeitung vor Gericht zu begegnen, zunächst ein konkreter Fall: Der Kölner Coengyn Radboide beleidigte während eines Prozesses den Gewalttrichter Dederich van Moelenhem. U. a. ließ er verlauten, man werde bald einen ehrenhaften Mann als meineidigen Bösewicht entlarven. Der Rat bestellte daraufhin beide mit ihren Zeugen zu sich. Coengyn erschien nun „mit eyme groisse houf voulcks, lichte 50 of 60 manne“ vor dem Rathaus. Damit nicht genug, forderte er alle Umstehenden, die zu ihm hielten, auf, sich ihm anzuschließen.²⁴

Der Vorfall ereignete sich im Juli 1397, also nicht einmal ein Jahr, nachdem man in Köln die alte Geschlechterherrschaft gestürzt und einen stark auf die Zünfte gestützten Rat installiert hatte. Eine höchst brisante Situation also, und man darf als Hintergrund eine Mischung aus persönlichen und politischen Motiven annehmen.²⁵ Festzuhalten ist jedoch, dass der Streit seinen Ausgangspunkt

²² Formulierung und Gedankengang lehnen sich an an *L. Lieb*, Eine Poetik der Wiederholung. Regeln und Funktion der Minnerede, in: *U. Peters* (Hg.), Text und Kultur. Mittelalterliche Literatur 1150–1450, Stuttgart u. a. 2001, S. 506–528, S. 520.

²³ Ebd., S. 520.

²⁴ „[...] wer mit mir he is, de trede her by mich [...]“, *L. Ennen/G. Eckertz* (Hg.), Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, 6 Bde., Bd. 6, Köln 1879, ND Aalen 1970, Nr. 349, S. 41, 24.07.1397; *M. Huiskes* (Hg.), Beschlüsse des Rates der Stadt Köln 1320–1550, Bd. 1: Die Ratsmemoriale und ergänzende Überlieferung 1320–1543 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 65), Düsseldorf 1990, Nr. 1397/08, S. 41, 24.07.1397.

²⁵ Dederich van Moelenhem, Mitglied der Goldschmiedezunft, stand dem neuen Regiment nahe. Ob Coengyn Radboide mit der alten Geschlechterherrschaft sympathisierte, lässt sich nur vermuten. Er war allerdings sehr begütert, vgl. *K. Militzer*, Ursa-

in einer Gerichtsverhandlung nahm. Zur Eskalation beigetragen hat sicherlich die auf genossenschaftlichen Personenverbänden basierende Struktur der städtischen Gesellschaft: Man hatte sich mit dem bedrängten Familien- oder Zunftmitglied zu solidarisieren. Die wesentlichere Ursache ist jedoch in der ganz auf unmittelbaren Kontakt und mündliche Verhandlung setzenden Konfliktbearbeitung zu sehen.

Natürlich sind Eskalationen immer möglich, wenn zwei im Konflikt befindliche Parteien aufeinander treffen. Aber natürlich gibt es auch Möglichkeiten, die Kommunikationssituation so zu strukturieren, dass Eskalationen, trotz face-to-face-Kontakt, weniger wahrscheinlich werden. Wenn man die Einlassungen der direkt Betroffenen während der Verhandlung darauf reduziert, dem Vortrag ihrer Fürsprecher zuzustimmen oder selbigen abzulehnen, wenn sie sich dazu lediglich mit „Ja“ und „Nein“ äußern können, dann sind sie nur noch sehr eingeschränkt in der Lage, mit eigenen Wortbeiträgen die Spannungen bewusst oder unbewusst zu verschärfen. Stellt man sich das Verfahren mit vor den Schranken stehenden Zuschauern vor, die vornehmlich aus „Freunden“, Verwandten und Zunftgenossen der Parteien bestanden, ohne dass diesen reguläre Polizeikräfte gegenüberreten könnten²⁶, ist dies schon ein Gewinn. Sicherlich kann ein aufgebracht Beklagter seinen Fürsprecher beiseite schieben und seinem Unmut freien Lauf lassen. Aber das setzt bereits ein gerüttelt Maß an Aggressivität voraus, die, egal wie ein Verfahren strukturiert ist, so oder so kaum zu besänftigen wäre. Bei den beschriebenen Mechanismen geht es vielmehr darum, der wesentlich häufigeren und gefährlicheren Eigendynamik zu begegnen, die Streitigkeiten eskalieren lässt, weil ein Wort das andere ergibt.

Aber nicht nur eine Konfliktverschärfung zwischen den Parteien galt es zu vermeiden. Wie bei Coengyn Radboide gesehen, konnte das Gericht selbst schnell zum Ziel von Angriffen werden. Die „Arbeitsteilung“ zwischen den Schöffen, die die zahlreichen während des Verfahrens anstehenden Urteile fällten, und dem Richter, der sie zu äußern hatte, ermöglichte es, Verantwortlichkeiten uneindeutig werden zu lassen. Wem war jetzt das für die eine Partei negative und selbstverständlich als ungerecht empfundene Urteil zuzuschreiben? Den Urteilern, dem Richter, dem Gericht insgesamt? Jetzt das Gericht zu attackieren, setzt voraus, diese unklare Situation zu vereindeutigen und dies überzeugend nach außen zu kommunizieren. Die Last trägt der Angreifer. Das ist nicht unmöglich, stellt aber eine Hürde dar, die zunächst genommen werden muss.

chen und Folgen der innerstädtischen Auseinandersetzungen in Köln in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 36), Köln 1980, S. 225 (zu Dietrich von Molenhem), S. 236, Fn. 620 (zu Coengyn Radboide).

²⁶ Zur unzureichenden Ausstattung der Städte mit Sicherheitspersonal, siehe G. Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn 1991, S. 59 ff.

Zusammenfassend lassen sich zwei Charakteristika der formalisierten Kommunikationsweise im deutschrechtlichen Prozess herausstellen. Erstens: Vor dem Hintergrund eines nicht ausdifferenzierten Rechtssystems erlaubt es der Rückgriff auf vorgegebene Formulierungen und das Anreichern der Einlassungen durch zahlreiche Wiederholungen, das nötige Maß an Selbstreferentialität im Diskurs einzubauen, um ihn als Rechtsdiskurs zu markieren und ein Zurückgleiten in das Alltägliche zu verhindern. Zweitens: Dadurch, dass das vom Kläger und Angeklagten gesprochene Wort nicht wandelbar war, wurde die freie Rede der Streitenden so sehr belastet, dass sie zum Institut des Fürsprechers greifen mussten, um überhaupt kommunizieren zu können. Die Regelung beschnitt also massiv die Äußerungsmöglichkeiten insbesondere derjenigen, die am stärksten emotional beteiligt waren und deren Wortbeiträge am ehesten zu einer Verschärfung des Konflikts führen würden. Der Fürsprecher wirkt hier geradezu als Puffer, da er sich vergleichsweise teilnahmslos äußern konnte. Auf Seiten des Gerichts wurde die Verantwortlichkeit für die getroffenen Entscheidungen durch die Rollenaufteilung zwischen Richter und Urteilern diffus, was ein Protestieren gegen gerichtliche Maßnahmen erschwerte.

Damit aber gewinnt das formalisierte Sprechen im Verfahren – jenseits religiöser oder mentalitätsgeschichtlicher Ursachen – eine spezifische Rationalität²⁷, die recht genau auf das historische Umfeld abgestimmt war, in dem das Gerichtswesen agierte.²⁸ Denn in einer über soziale Gruppen und Verbände strukturierten Gesellschaft, die zudem noch kein voll ausdifferenziertes Rechts-

²⁷ Kritisch zu einem Rationalitätsbegriff, der ausschließlich auf die Rationalität oder Irrationalität im Beweisrecht abhebt, bereits *K. Nehlsen-von Stryk*, Die Krise des „irrationalen“ Beweises im Hoch- und Spätmittelalter und ihre gesellschaftlichen Implikationen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 117 (2000), S. 1–38, S. 5. Sie weist darauf hin, dass „[d]er Vorgang der Verwissenschaftlichung und das heißt doch wohl zugleich der Rationalisierung“ mit der Glossierung des Sachsenspiegels gerade das Beweisrecht erfasste, ebd., S. 36. Damit ist das so stark formalisierte deutschrechtliche Verfahren ein weiterer Beleg dafür, dass Ratio und Ritual keine Gegensätze darstellen, vgl. die folgende Anm. 28 sowie *K.-S. Rehberg*, Präsenzmagie und Zeichenhaftigkeit. Institutionelle Formen der Symbolisierung, in: *G. Althoff* (Hg.), Zeichen – Rituale – Werte. Internationales Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 496 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 496 3), Münster 2004, S. 19–36, S. 19 ff.

²⁸ Unter einem rational arbeitenden Gerichtswesen versteht man gemeinhin, dass im Verfahren aufgrund von Sacherhebungen der Täter ermittelt oder über konkurrierende Rechtsansprüche entschieden wird. Dabei wird implizit davon ausgegangen, dass so auch ein Maximum an Pazifizierung des Parteienstreits sowie Akzeptanz und Legitimität des Gerichts erzeugt wird. Differenziert man zwischen den beiden Aspekten „Sacherhebung“ und „Pazifizierung“, wird deutlich, dass die gesellschaftliche Kernaufgabe des Gerichts die Streitschlichtung und Akzeptanzherstellung ist und Sacherhebung bestenfalls eine von vielen möglichen Varianten darstellt, dies zu erreichen. Ein Verfahren, das das übergeordnete Ziel „Pazifizierung“ erreicht, auch unter Verzicht auf Sacherhebung, kann für sich durchaus in Anspruch nehmen, rational zu sein. Ob, wie gemeinhin angenommen, das Verfahren der Moderne seine Legitimität tatsächlich aus

system kannte, musste der Streitschlichtung und der Markierung des Rechtsdiskurses *als solchem* erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Andere Aspekte – etwa die Tatsachenerhebung – traten demgegenüber fast zwangsläufig zurück. Dabei muss gar nicht einmal davon ausgegangen werden, dass diese Form der Kommunikation von den Akteuren bewusst und mit den genannten Zielen implementiert wurde. Wahrscheinlicher ist, dass sich dieser Formalismus in einem evolutionären Prozess langsam herausgebildet und dann in der Praxis bewährt hatte.

IV. Ablösung der Sprachformeln durch die „Fachsprache“ – äquivalente Funktionen? Dritte These

Dass die Formstrenge im späten 15. und 16. Jahrhundert mehr und mehr außer Gebrauch kam, wird allgemein auf die Durchsetzung rationaleren Gedankenguts zurückgeführt, welches die Sacherhebung stärker ins Zentrum des Verfahrens rückte. Wenn, wie dargelegt, die Formstrenge primär auf die Strukturierung der Kommunikation zielte, dann kann man jedoch nicht davon ausgehen, dass schon die Hinwendung zu rationaleren Verfahrensformen quasi automatisch zu einer Ablösung des Formalismus führte oder gar führen musste. Denn Kommunikationsstruktur und Sacherhebung haben sicherlich miteinander zu tun, sind aber zunächst einmal auf verschiedenen Ebenen angesiedelt. Was aber erfüllte in der frühen Neuzeit jene Funktion, die im Spätmittelalter dem formalisierten Sprachgebrauch zukam?

Zunächst könnte man annehmen, dass es nun eine gesteigerte Institutionalisierung des Gerichtswesens war, die den Diskurs trug. In der Tat gab es in vielen Städten nun eigene Gerichtsschreiber, und gelehrte Juristen bewegten sich nicht mehr allein im Umfeld des Gerichts – etwa in Form von Gutachtern –, sondern konnten auch als Richter auftreten. Schaut man jedoch genauer hin, hat sich weniger verändert, als gemeinhin angenommen. So haben in Köln die kommunalen Richter zwar nun oft – aber keineswegs immer – ein Rechtsstudium absolviert. Jedoch übten sie ihre Tätigkeit weiterhin „nebenberuflich“ aus.

Wichtiger noch ist, dass sich an der Verortung des Rechts in der Gesellschaft nur graduell, aber nicht grundlegend etwas veränderte. Denn weiterhin wirken moralische, politische und religiöse Vorstellungen sowie soziale Gegebenheiten *unmittelbar* auf das Rechtsleben ein. Man denke etwa an die nach Ständen gegliederte Sitzordnung im Reichskammergericht; auf kommunaler Ebene war auch im 17. Jahrhundert das erste Kriterium für die Besetzung der Ratsgerichte nicht die Ausbildung der Richter, sondern ihre Mitgliedschaft im Stadtrat.²⁹

Sachentscheidungen gewinnt, darf zudem bezweifelt werden, vgl. N. Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1993.

Als tieferer Grund für die Nutzung formelhafter Rede im Spätmittelalter war oben die fehlende Ausdifferenzierung des Rechts in Anschlag gebracht worden, denn der Sprachmodus lieferte – neben anderen „Formalia“ – einen wesentlichen Beitrag dazu, den Diskurs als Rechtsdiskurs auszuweisen. Wenn auch für die frühe Neuzeit ebenfalls eine Nicht-Ausdifferenzierung des Rechts zu konstatieren ist, die formelhafte Rede aber fehlte, was markierte dann den Diskurs als Rechtsdiskurs?

Mir scheint, dass zwei Aspekte hier von besonderer Bedeutung sind. Zum einen die Zunahme an Schriftlichkeit, die nun nicht mehr nur dazu verwandt wurde, das Urteil festzuhalten. Vielmehr wurden jetzt zahlreiche Einlassungen der Parteien schriftlich niedergelegt und – und das ist das Entscheidende – oft genug während der Verhandlung laut verlesen. Damit ändert sich zugleich der Sprachmodus der Beteiligten, wird „unalltäglich“, wie man sagen könnte.³⁰ Dem soll jedoch an dieser Stelle nicht weiter nachgegangen werden.

Der zweite, hier näher zu behandelnde Aspekt ist die Benutzung von Fachausdrücken im Verfahren. Zunächst einmal ist klar, dass bestimmte juristische Denkfiguren die Fachsprache verlangen und jede „Übersetzung“ zu einem Verlust an Stringenz und Präzision führt. Weiter wird man nicht bestreiten können, dass auch in der Gegenwart, also in einem ausdifferenzierten Rechtssystem, die Kommunikation über Recht durch Fachwörter gekennzeichnet ist. Heute scheint es sich dabei jedoch um einen Nebeneffekt zu handeln, ganz einfach deshalb, weil es bei dem gegenwärtigen Grad an Ausdifferenzierung nicht erforderlich

²⁹ Von zwei Ausnahmen abgesehen (Johan van Hirtze in den 1480/90er Jahren und Hermann von Weinsberg nach 1547), ist Johann Helman 1565 der erste graduierte Jurist, der in Köln Ratsherr wird. 1567 bekleidet er als erster Rechtsgebildeter das Amt des Urteilers beim Kölner Bürgermeister- und Amtleutegericht. Ein Abgleich der im Historischen Archiv der Stadt Köln (HASTK) lagernden Amtsträgerlisten mit den von Herborn veröffentlichten Aufstellungen der graduierten Ratsherrn ergibt, dass diese in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts etwa 40 bis 66% der Richter und Urteiler am genannten Gericht stellten; die übrigen waren Laien, vgl. HASTK, Ratsämter I 1452–1800 mit *W. Herborn*, Der graduierte Ratsherr, in: *H. Schilling* (Hg.), Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und in Norddeutschland (Städteforschung A 23), Köln u. a. 1985, S. 337–400, S. 379 ff. Die Vorbehalte der Stadträte, einen Juristen in ihren Reihen aufzunehmen, sind breit diskutiert worden, vgl. *E. Isenmann*, Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15.–17. Jahrhundert), in: *R. Schnur* (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986, S. 545–628, S. 560 ff.; *H. G. Walther*, Italienisches gelehrtes Recht im Nürnberg des 15. Jahrhunderts, in: *H. Boockmann/B. Moeller/L. Grenzmann/M. Staehelin* (Hg.), Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Teil I. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1994 bis 1995 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, Dritte Folge 228), Göttingen 1998, S. 215–229, S. 227.

³⁰ *F.-J. Arlinghaus*, From „Improvised Theatre“ to Scripted Roles. Literacy and Changes in Communication in North Italian Law Courts (12th–13th Centuries), in: *K. Heidecker* (Hg.), Charters and the Use of the Written Word in Medieval Society (Utrecht Studies in Medieval Literacy 5), Turnhout 2000, S. 215–237, S. 215 ff.

ist, die Selbstreferentialität und Autonomie des Rechts vornehmlich über bestimmte Sprachformen zu markieren. Zu fragen ist, ob im Vergleich zur Situation des 16. und 17. Jahrhunderts das Verhältnis von semantischer Exaktheit und Markierung des Diskurses durch Fremdwörter nicht anders gewichtet werden muss, ob es sich nicht geradezu umkehrt.

Die Stadtrechtsreformationen erscheinen ein probates Mittel, dem näher nachzugehen. Drückt nach Wolfgang Kunkel die erste Reformation von 1479 die römischrechtlichen Vorstellungen noch ganz in deutscher Sprache aus³¹, so dringen mehr und mehr lateinische Vokabeln in die Texte ein. Die Lübecker Reformation von 1586, die weitgehend dem alten lübischen Recht verhaftet blieb, wandte sich stark lateinischen und römischrechtlich klingenden Wendungen zu. Insbesondere die Überschriften über den einzelnen Abschnitten wurden den Institutionen entlehnt, die jedoch zum dann folgenden Rechtsstoff nicht immer passen wollten. Interessant ist, dass das schon den Kompilatoren – darunter der Stadtsyndikus Dr. Calixtus Schein – klar war. „[B]ißweilen“, so schreiben sie, sei „bey den titulis affinis vel cognata materia gesetzt worden [...], die sich nicht eben zu der Rubrica reimen“. Handlungsbedarf sah man jedoch nicht, da solches auch bei den *Digestis* vorkomme. Dies, die Verwendung bestimmter Vokabeln wie *legatum*, *testator* oder *legatarius* in Kombination mit der Übertragung ins Hochdeutsche führte zu einer derartigen Verschlechterung des Textes, dass der Drucker der Lübecker Stadtrechtsreformation, Johann Ballhorn, zum Namensgeber für das Korrumpieren von Texten überhaupt wurde.³²

In der Forschung zur Rezeption des römischen Rechts allgemein ist eine solche Verwendung von Sprache nicht unbemerkt geblieben. Bereits um 1900 äußerte Georg von Below, die verstärkte Verwendung von Zitaten und Begriffen aus dem gelehrten Recht sei oft nur „Hilfsmittel, um das, was die einheimischen [Rechtsquellen] sagen oder was diesen wenigstens nicht widerspricht, in möglichst eindringlicher Weise festzustellen“.³³ Etwa 100 Jahre später stellt

³¹ Die Nürnberger Rezeption versucht sichtlich „an die überlieferte deutsche Rechtssprache und Gesetzgebungstechnik“ auch da anzuknüpfen, wo sie neue römische Inhalte übernimmt: „nur selten erwähnt sie beiläufig die lateinischen Begriffe, meist kleidet sie die fremde Terminologie in ein rein deutsches Gewand“, W. Kunkel (Hg.), Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Bd. 1.1: Ältere Stadtreformationen, Weimar 1936, S. XVII. Noch für die Frankfurter Stadtrechtsreformation von 1578 vermutet Coing hinter deutschrechtlich anmutenden Begriffen eine romanistische Vorstellung der Zeit, H. Coing, Die Frankfurter Reformation von 1578 und das gemeine Recht der Zeit, Weimar 1935, S. 105.

³² Zitate und Interpretation bei W. Ebel, Forschungen zur Geschichte des lübischen Rechts: Dreizehn Stücke zum Prozeß- und Privatrecht (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck 14), Lübeck 1950, S. 19 f.

³³ G. v. Below, Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland (Historische Bibliothek 19), München u. a. 1905, S. 118. Dazu allerdings kritisch W. Trusen, Die Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption (Recht und Geschichte 1), Wiesbaden 1962, S. 231 ff.

Esther Cohen für Frankreich fest: „Whether relevant or not, authors freely cited the *droit écrit* in order to present a learned appearance and grant their text the weight of learned authority“.³⁴ Jüngst kam eine stark linguistisch orientierte Arbeit, die mit quantitativen Methoden die Rechtssprache des 16. und 17. Jahrhunderts untersuchte, zu dem Ergebnis, dass nicht „darstellungsfunktionale Zwänge der Fachsprache“ ihren Gebrauch determinierten, da für viele Fremdwörter deutschsprachige Äquivalente zur Verfügung standen. Vielmehr fand, so die Studie, ein „interner Sprachwandel“ statt, bei dem den fremdsprachlichen Varianten ohne Not ein Vorrang vor den eigensprachlichen gegeben wurde.³⁵

Der Kern dieser Beobachtungen, dass die Rezeption zu einer neuen Rechtssprache führte, ohne dass damit im gleichen Maße etwas Neues ausgesagt worden wäre, kann vor dem Hintergrund der obigen Überlegungen neu interpretiert werden. Dazu die dritte These:

3. Die Nutzung römischrechtlicher, fremdsprachlicher Fachtermini im 16./17. Jahrhundert hatte in der Praxis weniger den Effekt, eine bestimmte Rechtsmaterie semantisch präziser zu erfassen. Ähnlich dem formalisierten Sprechen, jedoch in ganz anderer Weise, bestand ihre primäre Funktion darin, den Diskurs als Rechtsdiskurs zu markieren.

Um nicht missverstanden zu werden, selbstverständlich gibt es auch im 16. Jahrhundert römischrechtliche Fachtermini, die sich nicht übersetzen ließen. Und natürlich spielten bei der Latinisierung der Rechtssprache noch weitere Aspekte eine Rolle – der Humanismus etwa oder der Wunsch nach Eingliederung lokal geprägter Rechte in einen überregionalen Zusammenhang, um nur zwei zu nennen. Aber insgesamt gesehen wird man sagen müssen, dass der sich einstellende Effekt vor allem in der in der dritten These formulierten Abgrenzung des Diskurses bestand.

V. Unterschiede zwischen Sprachformeln und Fachsprache – Ausblick

Ist mit der dritten These in einer sehr grundlegenden Weise die Parallelisierung von formelhaftem Sprechen und Fachsprache herausgestellt worden, so gilt

³⁴ E. Cohen, Inquiring Once More After the Inquisitorial Process, in: D. Willoweit (Hg.), Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas: Symposien und Synthesen 1), Köln u.a. 1999, S. 41–65, S. 44.

³⁵ A. Görgen, Rechtssprache in der Frühen Neuzeit. Eine vergleichende Untersuchung der Fremdwörterverwendungen in Gesetzen des 16. und 17. Jahrhunderts (Rechtshistorische Reihe 253), Frankfurt a.M. u.a. 2002, S. 175 und S. 167. Görgen zieht daraus den Schluss, die Benutzung der Fachsprache sei vornehmlich einem Distinktionswunsch der Juristen geschuldet. Mir scheint jedoch, dass dafür vornehmlich visuelle Strategien – etwa das Tragen bestimmter Kleidung – besser geeignet waren.

Es nun, Unterschiede aufzuzeigen. Hinsichtlich dem in der zweiten These formulierten Entgegenwirken einer Eskalation bei der Konfliktbearbeitung dürfte das formelhafte Sprechen, die Bindung an das Wort, leistungsfähiger gewesen sein als die Fachsprache, die freier formulierte Äußerungen zuließ. Man wird also für das 16./17. Jahrhundert nach weiteren Verfahrensformen Ausschau halten müssen, die diese Funktion – der Eskalation entgegen zu wirken – übernehmen konnten. Zu denken wäre hier etwa an den vermehrten Schriftgebrauch, der die Anwesenheit der Parteien weitgehend überflüssig machte und so in der Tendenz den Rechtsstreit nicht mehr ausschließlich an die face-to-face-Kommunikation band.

Ein gewisses Äquivalent zum mittelbaren Sprechen, wie es beim Fürsprecher beobachtet wurde, entstand sicherlich durch die enge Bindung der Fachsprache an die gelehrten Juristen. Auch hier kommunizierten die eigentlich im Streit befindlichen Personen nur vermittelt über ihre – jetzt gebildeten – Prozessvertreter miteinander. Allerdings könnten die Unterschiede in der konkreten Ausformung des mittelbaren Sprechens nicht größer sein. Waren die Fürsprecher an (vorgeschriebene) Formulierungen gebunden, war es den Juristen durch ihre fachsprachliche Vorbildung möglich, Termini und Wendungen wie aus einem Baukasten flexibel miteinander zu kombinieren. Einlassungen konnten vor diesem Hintergrund vergleichsweise frei formuliert werden und blieben doch als besonderes Sprechen markiert. Wenn die verschiedenen Sprechweisen, wie hier vorgeschlagen, primär dazu dienen, den Rechtsdiskurs als solchen zu markieren, dann ist in der Umformatierung dieser Markierung – von den starren Formeln zur flexiblen Fachsprache – die Voraussetzung für eine mehr sachgemessene, rationale Erörterung des Streitfalles vor Gericht zu sehen. Konsequenz zu Ende gedacht bedeutet dies eine Umkehrung der Kausalitätsverhältnisse. Nicht der Wunsch nach mehr Rationalität führte zur Verwendung einer Fachsprache, sondern die aus Gründen der Diskursmarkierung benutzte Gelehrtensprache eröffnete die Möglichkeit, sachbezogenen Debatten Raum zu geben.

Summary

The article is about certain ways of speaking in premodern legal proceedings. As is well known, in German law, an incorrect use of formulas, a slip of the tongue, could endanger the validity of the statement or testimony. Without questioning the widely agreed assumption that this way to proceed is due to a mentality which attributes magic to a certain wording (“Wortmagie”, as Ekkehard Kaufmann puts it), the article focuses on the effects and functions of such a form of communication for legal proceedings.

One major problem of the medieval legal system is that, different from modern times, it cannot be considered a fully self-referential system. Rather, it is

still immediately connected with or imbedded in the political, religious and social spheres of the time. This leads to my first thesis:

1. Given the fact that during the Middle Ages we do not find a fully differentiated legal system, it is necessary to mark legal proceedings, the discourse on law, *permanently* and *while these proceedings take place* as distinct. The use of formulas is one (among others) effective way of marking such a discourse as a specific discourse on law.

Legal proceedings in medieval Germany hardly use writing but work on conflicts in face-to-face-contact. A face-to-face dispute always takes on the risk of escalation, especially if we consider that being a member of a group plays an important role in medieval society and that „friends“ and relatives accompany the litigants to court, while on the other hand there is no police force that could deal with violent supporters of a party. Second thesis:

2. Tying communication about a conflict in face-to-face-contact to formulas and making use of advocates (Fürsprecher) hinder the free speech of the litigants. Reducing the possibility of free speech of those who are emotionally involved, seeing the advocate (Fürsprecher) as a buffer, may be seen as a useful tool for reducing the risk of escalation.

In a brief glance, the changes from formula to a more technical language of law in the 16th/17th centuries is discussed. Given the fact that the legal system is still imbedded in the political, religious and social spheres and that the use of expressions from Latin and/or Roman law did not clarify but quite often endangered the understanding of a text, I like to suggest a third thesis:

3. The use of “technical” terms or Latin language in law during the 16th/17th centuries does not really make the discourse about law more precise. Similar to the formulas used in late medieval German law, but in a quite different way, the primary effect of the “new” language applied in court is that it marks the discourse as distinct.